



6. Änderung des Bebauungsplanes „St. Johann“, „Gänsbrücke“, „Im Brühl“

Fachbeitrag Artenschutz

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Methodik	3
3	Gebietsbeschreibung	4
4	Ergebnisse	7
4.1	Fledermäuse.....	7
4.2	Vögel	8
4.3	Reptilien	9
4.4	Schmetterlinge.....	10
4.5	Sonstige Arten	11
5	Einschätzung zu Verbotstatbeständen und Maßnahmen.....	11
6	Fazit.....	13



Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH
68794 Oberhausen-Rheinhausen, Rheinstraße 24
Tel: 07254-9268-0, Fax: -22, E-Mail: info@pbzm.de

Dipl.-Ing. Thomas Senn

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bretten hat die 6. Änderung des Bebauungsplanes „St. Johann“, „Gänsbrücke“, „Im Brühl“ in der Kernstadt von Bretten beschlossen. Bei dem Planänderungsgebiet handelt es sich um eine ca. 6,32 ha große Teilfläche des Bebauungsplangebietes „St. Johann, Gänsbrücke, Im Brühl“. Geplant ist eine Reaktivierung, Innenerschließung und städtebauliche Neustrukturierung der brachliegenden Gewerbeflächen dieses ehem. Mellert-Fibron-Areals.

Im Zusammenhang mit der Bebauungsplanänderung ist auch der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG abzuarbeiten, der bestimmte Verbote der Beeinträchtigung europarechtlich besonders und streng geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten beinhaltet.



Abbildung 1 **Abgrenzungsplan und städtebauliche Konzeption** (Stand Juli 2015)

2 Methodik

Zur Prüfung der Artenschutzbelange wurden 5 Begehungen durchgeführt (26.6., 07.07., 18.07., 03.08. und 22.09.16), an denen das Plangebiet hinsichtlich potenzieller Habitatstrukturen - mit Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vertreter artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (Anhang IV-Arten FFH-Richtlinie, Vogelarten Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie) - untersucht wurde. Im Kontext des vorliegenden Bebauungsplans sind insbesondere Reptilien, Vögel, Fledermäuse (Gebäude) und Schmetterlinge als relevant zu betrachten.

Als weitere Datengrundlagen wurden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchungen zur Bebauungsplanänderung „Im Brückle“ (grenzt im Südwesten an das Plangebiet) und zum 2-gleisigen Stadtbahnausbau (grenzt im Nordosten an das Plangebiet) herangezogen.

Mit der Bebauungsplanänderung ist auch eine Umnutzung der alten Trafostation an der Pforzheimer Straße verbunden. Das Gebäude und potenzielle Quartierbereiche wurden daher hinsichtlich ihres Potenzials bzw. Einflugmöglichkeiten für höhlen- und gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten untersucht. Bei der Gebäudekontrolle am 19.10.2016 wurde das Gebäude innen und außen - soweit einsehbar - visuell untersucht. An und im Gebäude wurde gezielt nach Besiedlungsspuren (Kot, Urinverfärbungen, „speckige Patina“¹, Nestern, Nestfragmenten, Mumien, Haare, Fraßreste etc.), die auf eine Nutzung durch Fledermäuse und Vögel hindeuten, geachtet, sowie auf Strukturen, die von Fledermäusen als Hangplätze genutzt werden könnten. Darüber hinaus wurde auf indirekte Anzeichen einer Fledermausnutzung geachtet, z. B. ob feine Spinnweben an möglichen Quartierzugängen vorhanden sind oder nicht. Mit Hilfe einer Taschenlampe wurden auch Spalten und dunkle Ecken ausgeleuchtet und ein Endoskop mitgeführt. Für den akustischen Nachweis von potenziell anwesenden Fledermäusen wurde ein Batdetektor verwendet. Die Fassaden wurden nach möglichen Nischen, Löcher, Vorsprüngen und Spalten kontrolliert.

Das etwa 1 ha große eingezäunte Firmengelände der SBS Software (Flst.Nr. 2398/2, 2398/5) im Osten des Plangebietes wurde vorerst nicht näher untersucht, da hier aktuell keine Überplanung bzw. bauliche Erweiterungen vorgesehen sind.

3 Gebietsbeschreibung

Das ca. 6,32 ha große Plangebiet liegt im bereits bebauten Siedlungsbereich und ist allseits von Straßen, Bahnlinien und Gewerbebauten umschlossen (Insellage).

Die Fläche liegt zwischen der Bahnlinie Bretten - Mühlacker, der Hermann-Beuttenmüller-Straße, dem Kraichgau-Center und der Pforzheimer Straße (B 294). Das rund 4,1 ha große brachliegende und übergangsweise als Parkplatz genutzte westliche Gelände war einst vollständig überbaut, von Industrie besetzt und ist durch deren Verlagerung ins Industriegebiet Gölshausen sowie der Abräumung nicht mehr benötigter Bausubstanz freigeräumt worden. Nun soll diese gewerbliche Konversionsfläche eine innere Erschließung in Form einer Quer Verbindung zwischen der Hermann-Beuttenmüller-Straße im Norden und der Pforzheimer Straße im Süden erhalten.

Auf dem Mellert-Fibron-Gelände und der ehemaligen Trasse des Industriegleises zur Firma Neff wurde bereits im September mit der Verlegung eines Kanals sowie dem Bau einer Verbindungsstraße zwischen der Hermann-Beuttenmüller-Straße und der Pforzheimer Straße begonnen.

Auf das Plangebiet wirken Schallimmissionen durch Straßen-, Bahn- und Parkverkehr, Gewerbebetriebe und den Parkplatzflächen des angrenzenden Kraichgau-Centers. Insgesamt besteht eine intensive Nutzung und hohe Störintensität.

¹ Ablagerungen von Hautfett als Spuren für regelmäßigen Ein- und Ausschluß an Spaltenquartieren

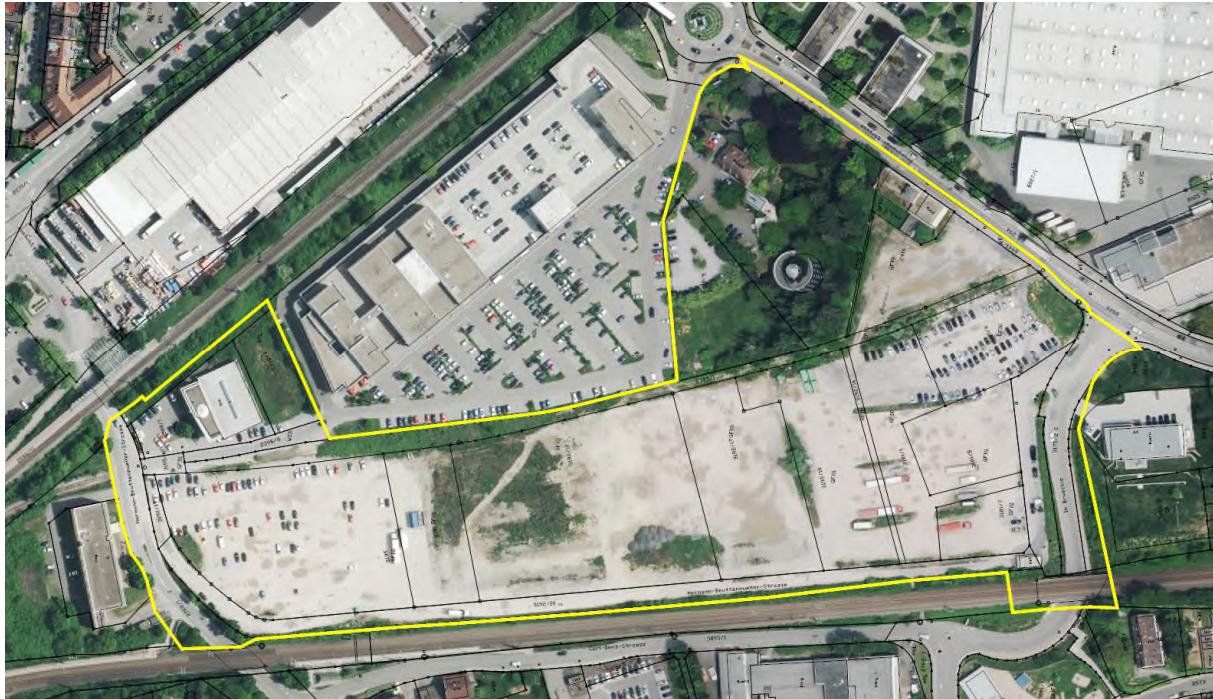


Abbildung 2 **Luftbild mit Abgrenzung des Plangebiets**

Die brachliegenden Gewerbeflächen werden im Wesentlichen von stark verdichteten Schotterflächen eingenommen. Diese werden im Norden und Süden als provisorische Parkplätze genutzt. Dazwischen liegen ein Bereich mit haufwerkartigen Ablagerungen, die mit Ruderalfluren überwachsen sind sowie ein Schüttgutlagerplatz. Die Ruderalfluren setzen sich überwiegend aus Kanadischem Berufskraut, Huflattich, wilder Möhre, Chenopodium, Jakobs-kreuzkraut, Ambrosia, Rainfarn und Beifuß zusammen. Insbesondere im Süden besteht im Bereich der Lkw-Übernachtungsplätze eine starke Belastung durch Müll, Unrat, Bauschutt, Fäkalien etc.. Abgesehen von kleineren Ruderalflächen und einem Weidengehölz sind die Flächen vegetationsfrei.

Die westliche Bahnböschung ist dicht mit Waldrebe, Efeu, Brombeere, Brennessel und Goldrute überzogen. Vereinzelt findet sich junger Gehölzaufwuchs (Spitzahorn, Hartriegel, Walnuss). Unmittelbar am Böschungsfuß verläuft die harte Kante zu den verdichteten Schotterflächen und Fahrwegen des Parkplatzes.

Eine weitere Ruderalfläche mit flächigem Brombeergestrüpp liegt auf Flst.-Nr. 2398/4, nördlich des Kraichgau-Centers. Das eingezäunte Firmengelände der SBS Software (Flst.Nr. 2398/2, 2398/5) im Osten weist einen älteren Baumbestand und eine größere Wiesenfläche auf. Die Schotterfläche an der alten Trafostation dient derzeit als Zwischenlagerfläche für den Aushub aus der laufenden Kanalverlegung.

Es liegen keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete in der Umgebung des Planungsgebietes. Ebenso keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete. Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 LNatSchG kommen im Plangebiet oder angrenzend nicht vor. Die Fotos zeigen den Flächenzustand im Juni-September 2016.



Südlicher Parkplatz



Nördlicher Parkplatz



Ruderalfluren auf Ablagerungen



Lagerplatz



Zentrale Schotterfläche



Kanalverlegung



Ruderalfläche, Flst.-Nr. 2398/4



Westlicher Bahndamm



Alte Trafostation



Innenbereich alte Trafostation

4 Ergebnisse

Nach den Ergebnissen der Geländebegehungen und Kartierungen liegen keine Beobachtungen oder Anhaltspunkte für das Vorkommen seltener oder streng geschützter Arten vor. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und Nutzungen sowie der isolierten Lage der gewerblichen Konversionsfläche, ist nicht davon auszugehen, dass das Plangebiet für artenschutzrechtlich relevante Arten als Lebensraum von besonderer Bedeutung sein könnte. Das Plangebiet ist aufgrund der vorhandenen überwiegend geringwertigen Habitatstrukturen artenarm und artenschutzrechtlich unkritisch.

4.1 Fledermäuse

In Bretten kommen zahlreiche verschiedene Fledermausarten vor. Gemäß den Verbreitungskarten der LUBW liegen Nachweise für 6 verschiedene Fledermausarten vor (Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Flughautfledermaus, Graues und Braunes Langohr). Bei den Untersuchungen zu dem im Südwesten angrenzenden Baugebiet „Im Brückle“ wurden Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Graues Langohr nachgewiesen.

Das Plangebiet kommt als Lebensraum für Fledermausarten nur sehr bedingt in Betracht. Die überwiegend vegetationslosen bzw. vegetationsarmen Freiflächen sind kaum als Jagdgebiet geeignet. Gebäude und Bäume im Umfeld, möglicherweise auch im Baumbestand auf Flst.-Nr. 2398/2 (Fa. SBS Software) stellen potenzielle Lebensstätten von Fledermäusen dar. Möglich ist insbesondere das Vorkommen von Fledermausarten, die ihre Quartiere im unmittelbaren Umfeld des Menschen suchen (anthropophile Fledermausarten). Dazu zählen Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Breitflügelfledermaus und Bartfledermaus.

Bei den Begehungen wurden keine Fledermäuse oder auf Nutzung durch Fledermäuse direkt hinweisende Spuren gefunden. Dieses Ergebnis in Kombination mit dem Fehlen besonders geeigneter Quartierstrukturen lassen keine direkte Betroffenheit von Fledermäusen durch die Bebauungsplanänderung und die Umnutzung der alten Trafostation erwarten. Direkte Effekte auf die lokalen Fledermauspopulationen durch den Verlust des Gebietes sind

als sehr unwahrscheinlich anzunehmen, da keine Lebensstätten betroffen und das Plangebiet kein essenzielles Jagdhabitat ist.

Freiflächen

Die wenigen jungen Gehölze sind ohne Höhlen oder Spalten, die für Fledermäuse als Einzelhangplatz und Tagesquartier geeignet wären. Die grundsätzliche Eignung bzw. Funktion der Bahnstrecken als vernetzende Flugrouten bzw. Leitlinien wird durch die Bebauungsplanänderung nicht beeinträchtigt. Baubedingte Störungen oder eine Fernwirkung der geplanten Bebauung mit relevanten Auswirkungen auf Fledermausvorkommen in der Umgebung oder auf lichtempfindliche Arten sind nicht zu erwarten.

Alte Trafostation

Das Gebäude der alten Trafostation an der Pforzheimer Straße ist relativ intakt (Dachhaut und Fassade) und steht noch nicht lange leer. Das Gebäude ist für Fledermäuse nicht bzw. nur bedingt geeignet. Zwar gibt es Einflugmöglichkeiten, allerdings konnten keinerlei Hinweise auf ein tatsächliches Fledermausvorkommen gefunden werden. Es waren keine Kotspuren im Bereich möglicher Zugänge, noch an witterungsgeschützten Bereichen unter den potentiellen Quartierzugängen auffindbar. Große Helligkeit und Zugluft bestimmen das hallenartige Gebäude und es bestehen (mikroklimatisch) ungünstige Bedingungen. Hangplätze oder tiefere Spalten mit stabilen Temperaturbedingungen und hoher Luftfeuchte sind nicht vorhanden. Darüber hinaus weist das Gebäude keine besonderen Eigenschaften auf, im Grunde können diese Strukturen an jedem Gebäude im umgebenden Baubestand gefunden werden. Überwinterungsquartiere oder Wochenstubenquartiere sind in der alten Trafostation auszuschließen. Werden bestimmte Quartiere über Jahre hinweg oder gar als Wochenstuben genutzt, wäre z. B. Fledermauskot als indirekter Nachweis zu finden.

Als Gesamtergebnis kann festgestellt werden, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine Hinweise auf Fledermausquartiere in oder an der alten Trafostation vorliegen.

4.2 Vögel

Eine systematische Brutvogelkartierung war nicht erforderlich. Für die Erfassung von Brutvögeln war der Kartierzeitraum ab Ende Juni weit fortgeschritten - am Ende bzw. außerhalb des Zeitfensters der (optimalen) Erfassbarkeit der meisten Vogelarten - weshalb nicht nur auf Gesänge geachtet, sondern auch gezielt nach Nestern gesucht wurde. Dies insbesondere in potenziellen Vogel Lebensräumen wie den Gehölzbeständen entlang der Bahnlinien und der Ruderalfläche auf Flurstück 2398/4.

Im Plangebiet und im Umfeld beobachtet bzw. verhört wurden die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Arten, die dem typischen Artenspektrum der Siedlungsbereiche und Gehölzstrukturen zuzuordnen sind. Überwiegend handelt es sich um häufige und anspruchsarme synanthrope² Gebüsch- und Baumbrüter. Da ein nahezu baum- und strauchloser Bereich überplant wird, sind relevante Lebensräume der Vögel durch das Vorhaben nicht gefährdet.

² den menschlichen Siedlungsbereich nutzend

Tabelle 1 Artenliste der im Plangebiet und im Umfeld nachgewiesenen Vogelarten

Artnamen	wissenschaftlicher Name	Rote Liste		BNatSchG	
		BW	BRD	bes.	str.
Amsel	<i>Turdus merula</i>			b	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			b	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			b	
Elster	<i>Pica pica</i>			b	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			b	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V		b	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			b	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3*	3	b	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			b	
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>			b	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			b	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			b	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			b	

Rote Liste (RL): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): str. = streng geschützte Art, bes. = besonders geschützte Art
* nach neuer Roter Liste (in Vorbereitung) nicht mehr gefährdet

Freiflächen

Bezüglich Vögel konnten in den wenigen Gehölzen keine mehrjährig nutzbaren Nester, keine (genutzten) Höhlen oder Spechtlöcher festgestellt werden. Ein Vorkommen anspruchsvoller und/oder Höhlen bewohnender Arten ist deshalb auszuschließen. Auch bieten die offenen Grundstücksflächen am Boden brütenden Arten keine geeigneten Habitate. Das Plangebiet stellt auch kein essenzielles Nahrungshabitat für Vögel dar.

Es sind lediglich Einzelvorkommen bzw. wenige Reviere weit verbreiteter und häufiger Vogelarten der Gehölzbestände in Siedlungen zu erwarten. Vorkommen von Vogelarten mit naturschutzfachlich herausgehobener Bedeutung sind aufgrund der Struktur der Fläche jedoch auszuschließen.

Gebäudebestand

An der alten Trafostation fanden sich keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung (z. B. Nistmaterial, Kotsuren, Gewölle) durch Gebäudebrüter wie Hausperling, Hausrotschwanz, Mauersegler, Dohle, Turmfalke, Schwalben oder Eulenarten (Schleiereule).

4.3 Reptilien

Der erste Anschein ließ vermuten, dass Reptilien vorkommen könnten (Zauneidechse, Mauereidechse, Schlingnatter). Die wärmeliebenden Arten sind auf trocken-warme Standorte angewiesen und im Plangebiet sind geeignete Habitatflächen und Strukturen vorhanden. Mit einem Auftreten wäre am ehesten an den Bahnstrecken zu rechnen, die häufig als Lebensraum sowie Vernetzungs- und Ausbreitungswege in Frage kommen.

Die Erfassung erfolgte an 5 Begehungen bei geeigneter Witterung (trockene, +/- warm-sonnige Tage) durch langsames Abschreiten, gezieltes Absuchen geeigneter Habitatbereiche und Beobachten potenzieller Sonnenplätze, insbesondere der Rand- und Saumbereiche

entlang der Bahnlinien, unter Berücksichtigung des artspezifischen Verhaltens (vgl. hierzu u.a. BLANKE 2004, GÜNTER 1996, VÖLKL & KÄSEWIETER 2003).

Es wurden keine Reptilien nachgewiesen. Die Kartierungen des Jahres 2008 zum 2-gleisigen Stadtbahnausbau im Nordosten des Plangebietes erbrachten ebenfalls keine Reptiliennachweise. Die im Jahr 2012 durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchungen zur Bebauungsplanänderung „Im Brückle“ (grenzt im Südwesten an das Plangebiet) ergaben ein Nachweis der Zauneidechse ca. 150 m westlich der Bahnlinie.

Auch bei einem unterstellten Vorkommen an den Bahnlinien am Rand des Geltungsbereiches wären die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt, da keine Eingriffe in die Bahnböschungen erfolgen und ein Pufferstreifen verbleibt.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird ausgeschlossen.

4.4 Schmetterlinge

Im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen wurde im Plangebiet keine streng geschützte Schmetterlingsart (Tag- und Nachfalter) des Anhangs IV der FFH-RL festgestellt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für streng geschützte Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kann daher ausgeschlossen werden.

Voraussetzung für ein Vorkommen des relativ weit verbreiteten Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) sind besonnte Bestände der Wirtspflanzen. Die Raupen leben vor allem an Weidenröschen-Arten (*Epilobium spec.*), seltener auch an Nachtkerze (*Oenothera biennis agg.*). Die gezielte Suche nach Imaginal- bzw. Präimaginalstadien der Tiere und ihren Spuren (charakteristische Fraßspuren, Kotballen, Raupen) auf den Ruderalflächen erbrachte allerdings keine Nachweise des Nachtkerzenschwärmers.

Auch für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) sind keine geeigneten Standorte mit ausreichend Nahrungspflanzen (Oxalat arme Ampferarten) auf den Eingriffsflächen vorhanden. Einzelne Ampferpflanzen wurden ohne Befund auf eine Eiablage oder Raupen und Fraßspuren kontrolliert. Auch Imagines von *Lycaena dispar* konnten nicht beobachtet werden.

Vorkommen der beiden Tagfalter Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling können auf den Eingriffsflächen aufgrund der ökologischen Ansprüche der Arten ausgeschlossen werden. Es fehlen Bestände mit den obligatorischen Nahrungspflanzen (Großer Wiesenknopf) und Wirtsameisen. Die Wiesenflächen werden regelmäßig gemulcht.

Ebenfalls nicht angetroffen wurde die Spanische Fahne (*Callimorpha quadripunctaria*). Die Art ist nicht besonders geschützt, momentan in Baden-Württemberg und Deutschland nicht gefährdet und breitet sich eher aus. Sie wird jedoch als prioritäre Art im Anhang II der FFH-RL geführt. Eine erhebliche Schädigung i.S. des § 19 BNatSchG bzw. des USchadG kann ausgeschlossen werden.

4.5 Sonstige Arten

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten wie z. B. Amphibien sind aus gutachterlicher Sicht aufgrund der isolierten Lage des Eingriffsbereichs außerhalb des Verbreitungsgebietes der Arten, des Mangels geeigneter Habitate und Strukturen oder fehlender Nahrungspflanzen im Plangebiet nicht anzunehmen. Für Holzbewohnende Käfer sind keine als Lebensstätte geeigneten Bäume vorhanden bzw. von der Planung betroffen.

Gleiches gilt für Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Aufgrund allgemeiner Erwägungen, der landesweiten Verbreitung, der artspezifischen Standortansprüche und/oder der vorhandenen Nutzungen ist ein Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Streng geschützte, jedoch nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten, sind auszuschließen und wurden nicht nachgewiesen. Ebenso ergaben die Kartierungen und Begehungen keine Hinweise auf seltene und nur national geschützte Wildbienen, Heuschrecken oder andere Arten, andere wertgebende Arten (Rote Liste) oder FFH-Anhang II-Arten.

5 Einschätzung zu Verbotstatbeständen und Maßnahmen

Tötungsverbot

Das Eintreten des Verbotstatbestands von Fang, Verletzung oder Tötung von europäischen Vogelarten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die Auswahl eines geeigneten Zeitpunkts für die Rodungsarbeiten bzw. Baufeldberäumung außerhalb der Hauptbrutzeit vermieden werden. Entsprechenden Maßnahmen müssten auf den Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28. Februar beschränkt sein, oder es wird vorab gutachterlich eine Besatzfreiheit festgestellt. Fledermaus-Winterquartiere in Baumhöhlen sind aufgrund des Fehlens entsprechend dimensionierter Höhlenbäume im Plangebiet auszuschließen.

Bezüglich des möglichen Abbruchs der alten Trafostation wird selbst bei einem Abbruch im Sommer die Gefahr einer Tötung potenziell auftretender Einzelindividuen (gebäudebrütender Vogel, sommerlicher Fledermaus-Einzelhangplatz) als sehr gering angesehen. Insoweit ist auch eine signifikante Erhöhung des örtlichen Tötungsrisikos auszuschließen. Auch für die Baufeldfreimachung (Gebäudeabbruch) gilt, dass das Tötungsverbot nicht erfüllt ist, wenn mit ihr kein höheres Tötungsrisiko verbunden, als es für einzelne Tiere dieser Art insbesondere mit Blick auf natürliche Feinde auch sonst besteht³. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Vögel oder Fledermäuse wird insoweit ausgeschlossen.

³ s. BVerwG, Urteil v. 08.01.2014 – 9 A 4/13 (A 14 – Magdeburg-Schwerin). Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen. Ebenso: OVG NRW, Urteil v. 30.07.2009 – 8 A 2357/08, Rn 145

Störungsverbot

Das Eintreten des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird aufgrund der geringen Gefährdungsdiskposition der potenziell betroffenen Arten nicht erwartet. Nur Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind als erhebliche Störung einzustufen und können den Verbotstatbestand erfüllen. Bei allgemein häufigen Vogelarten haben die lokalen Populationen naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird⁴.

Schädigungsverbot

Bezüglich möglicher Freibrüter in den wenigen Kleingehölzen wird davon ausgegangen, dass die hier potenziell brütenden Arten zur Eigenkompensation der Verluste von Brutplätzen fähig sind, was bedeutet, dass die Tiere problemlos ihre Nester in nicht beanspruchten Gehölzen anlegen können. Da im Umfeld weitere aktuell nicht besetzte Gehölze vorhanden sind, ist das entsprechende Nistplatzangebot nicht limitiert. Bezüglich der wenigen Gehölze wird also nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestands der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Vögeln nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gerechnet. Es kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Durch Baumpflanzungen werden neue Nistmöglichkeiten entstehen.

Die alte Trafostation weist aktuell keine erkennbaren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebewohnender Vogel- oder Fledermausarten auf. Bezüglich der Geländeumnutzung wird daher nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestands der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gerechnet.

Für das weitere Vorgehen und zur Umgehung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird folgende **Vermeidungsmaßnahme** empfohlen.

- Zum Umsetzungszeitpunkt der Bauvorhaben sind Vogelbruten in Gehölzbeständen möglich. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG (1) Nr.1 darf eine Fällung der Gehölze bzw. Baufeldräumung daher nur außerhalb der Vogelbrutsaison (März-August) bzw. innerhalb der gesetzlich erlaubten Fristen (1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden, oder es wird vorab gutachterlich eine Besatzfreiheit festgestellt.

⁴ BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 - 9 A 3/06 - Hessisch-Lichtenau, juris Rn.132

6 Fazit

Durch die Bebauungsplanänderung sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Nach fachgutachterlicher Einschätzung werden weder bei streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch bei europäischen Vogelarten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt, wenn die Rodungsarbeiten im Winter außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgen.

Oberhausen-Rheinhausen, den 26.10.2016



Thomas Senn
Dipl.-Ing., Landschaftsplaner



Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH
68794 Oberhausen-Rheinhausen, Rheinstraße 24
Tel: 07254-9268-0, Fax: -22, E-Mail: info@pbzm.de